



Zahl : 902/2017

Betreff: **Voranschlag (Budget) 2018** mit mittelfristigem Finanzplan 2019 - 2022

6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 7 der Tagesordnung den Haushaltsplan (Voranschlag) für das Jahr 2018 und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2022 beschlossen.

Ordentlicher Haushalt	€	5,083.800
Außerordentlicher Haushalt	€	150.000
Summe	€	5,233.800

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:35:43

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



Zahl : 811-6/2017

Betreff: Beschlussfassung über Änderung der Kanalgebühren ab dem Jahr 2018.

6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 3 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Die aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2002 erlassene Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Weerberg, kundgemacht vom 03.09.2002 bis 18.09.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt € 4,46 per m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens aber im Einzelfall € 2.500,00.

Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt 25% der Anschlussgebühr für Abwasser nach § 4 Abs. 1, 2 u. 3, das sind € 1,12, sohin in Summe für Abwasser- und Niederschlagswasser € 5,58 je m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Abs. 6 hat zu lauten:

Die Kanalbenützungsgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,18 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 13 Inkrafttreten:

Die Änderung im § 7 Abs. 6, 2. Satz treten mit 1.10.2018, die Änderungen im § 4 Abs. 3 mit 1.1.2018 in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:36:43

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/07/2017



Zahl : 813-0/2017

Betreff: Beschlussfassung zur Änderung der Müllabfuhrordnung und Müllgebührenordnung Weerberg

6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 4 der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

I) Änderung der Müllabfuhrverordnung Weerberg:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, die nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2017, in der Sitzung vom 19.11.2013 beschlossene und vom 21.11.2013 bis 06.12.2013 kundgemachte Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Weerberg, wie folgt zu ändern:

§ 3 Abfuhrbereich

Im § 3 Abs. 3 wird unter lit. d folgende Bestimmung angefügt:

Nicht unter die Abholpflicht fallen:

Grundstück (Straße, Haus-Nummer)	Sammelstelle
Straße Kreith, außer Kreith 30 u. 32	Ausweiche Bereich Gst 1730/2 (beim sogenannten „Dankstall“)

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter für Ab-Haus Sammlungen

Abs. 2 und Abs. 3 haben zu lauten:

(2) Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfälle) sind Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 10 oder 25 Liter und für Wohnanlagen (Wohnhaus ab 5 Wohneinheiten) und Gewerbebetrieben mit einem Fassungsvermögen von 80 oder 120 Liter zu verwenden. Die Ermittlung des Mindestbehältervolumens erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 lit. a.

(3) Müllsäcke mit der Beschriftung „Restmüll Gemeinde Weerberg“ und Müllbehältnisse mit der Beschriftung „Bioabfall Gemeinde Weerberg“ (Jahrespickerl) werden nach Maßgabe des §§ 6 und 7 von der Gemeinde jährlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres ausgegeben. Weitere Müllsäcke bzw. Müllbehältnisse müssen beim Gemeindeamt nachgekauft werden.

§ 7
Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

(4) Festlegung der Mindestmengen:

- a) Für Haushalte im Jahr:
 - 1 und 2 Personenhaushalte 260 Liter
 - ab 3 Personenhaushalte 520 Liter
- b) Betriebe haben sich für den anfallenden biologisch wertvollen Siedlungsabfall bei der Gemeinde ausreichend Behältervolumen zu erwerben. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behältervolumen festsetzen.
- c) Eigenkompostierer, die einen Teil ihrer biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle von der Gemeinde abführen lassen, (z.B. in den Wintermonaten) haben ihr benötigtes Behältervolumen bei der Gemeinde zu erwerben.
- d) Für das Mindestbehältervolumen nach lit. a bis c wird von der Gemeinde ein Jahrespickerl ausgegeben, dies vom Grundeigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf den Behälter aufzukleben ist.

(5) Die Sammlung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt wöchentlich am Freitag. Die Behälter und Säcke sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereit zu stellen, und zwar die Säcke in einem geeigneten festen Behältnis. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Sammlung am Werktag davor.

§ 13 – Inkrafttreten:

Diese Verordnungsänderungen treten mit 1.1.2018 in Kraft.

II) Änderung der Müllgebührenverordnung Weerberg:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, die aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, in der Sitzung vom 19.11.2013 beschlossene und vom 21.11.2013 bis 06.12.2013 kundgemachte Müllgebührenverordnung Weerberg, wie folgt zu ändern:

§ 4 Berechnung Grundgebühr hat zu lauten:

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und der Grundvorschreibung.

- 1) Der Tarif für den Grundbetrag wird mit **86%** der Grundvorschreibung nach § 4 Abs. 2 lit. a ermittelt (von Mindestmenge Restmüll).
- 2) Bemessungsgrundlage für die Grundvorschreibung ist jedenfalls die gemäß §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-Verordnung vorgeschriebenen Mindestmenge. Der Tarif für die Grundvorschreibung beträgt für
 - a) Restmüll pro Liter Behältervolumen € 0,102
 - entspricht für einen 60 l Sack € 6,12
 - entspricht für einen 240 l Behälter je Entleerung € 24,48
 - b) Bioabfälle pro Liter Behältervolumen € 0,10
 - entspricht für 1 und 2 Personenhaushalte im Jahr € 26,00
 - entspricht ab 3 Personenhaushalte im Jahr € 52,00
- 3) Die sonstigen Tarife wie z.B. für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Baum und Strauchschnitt und Altreifen werden jährlich beschlossen und öffentlich kundgemacht.

§ 5 Weitere Gebühr hat zu lauten:

Die weitere Gebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen der Kosten für die über die Grundvorschreibung (Mindestmenge) hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde (Nachkauf).

Der Tarif für die weitere Gebühr beträgt für

a) Restmüll pro Liter Behältervolumen	€	0,0583
entspricht für einen 60 l Sack	€	3,50
entspricht für einen 240 l Behälter je Entleerung	€	14,00
b) Bioabfälle pro Liter Behältervolumen	€	0,10

§ 10 – Inkrafttreten:

Diese Verordnungsänderungen treten mit 1.1.2018 in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:36:15



Zahl : 920-6/2017

Betreff: Aufhebung der Vergnügungssteuerverordnung vom 14.9.2009

6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2011 [ab 01.01.2018: aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017], folgende Verordnung:

§ 1

Die bisher in Kraft stehende Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Weerberg vom 14.9.2009 TOP 5 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:35:59

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



Zahl : 920-5/2017

Betreff: Änderung Hundesteuerverordnung

6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 7 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde *Weerberg* verordnet:

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Weerberg, erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2007, kundgemacht vom 12.12.2007 bis 27.12.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2013, wird geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie beträgt für den ersten Hund € 70,00 und für jeden weiteren Hund € 100,00 pro Haushaltsjahr. Für Wachhunde und für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer für den ersten und jeden weiteren Hund € 45,00 pro Jahr.

§ 7 Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt mit 1.1.2018 in Kraft

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:35:16

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



Zahl : 131-0/2017

Betreff: Aufhebung der Richtlinie "Errichtung von Nebengebäuden und Nebenanlagen im Freiland"

6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 10 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vom Gemeinderat Weerberg am 14.6.2010 unter TOP 5 erlassene Richtlinie für die Errichtung von Nebengebäuden und Nebenanlagen im „Freiland“ ersatzlos aufzuheben.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:34:59

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



Zahl : 817/2017

Betreff: Änderung der Friedhofsgebührenordnung Weerberg

6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 13 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, die aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.1987 beschlossene und vom 10.09.1987 bis 28.09.1987 kundgemachte und zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2013 geänderte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Weerberg, wie folgt zu ändern:

§ 4 hat zu lauten:

- a) Für die Öffnung einer Grabstätte wird eine Gebühr von € 464,00 eingehoben.
- b) Für die Bereitstellung einer Naturstein-Urnenabdeckplatte wird eine Gebühr von € 500,00 eingehoben.

Diese Änderung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



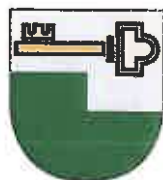
amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:34:32

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



Zahl : 840-3/2017

Betreff: Verkauf eines Teilstückes aus Gst 1830 (bei Fam. Sporer Gst 386/2)

6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 12 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Weerberg verkauft aus Gst 1830 in EZ 132 KG Weerberg das im Teilungsvorschlag Ing. Huber das grün gekennzeichnete Teilstück im Ausmaß von ca. 8 m² zum Preis von € 184,00 je m².

Bedingung:

Talseits (Nordseite) muss entlang der Grundgrenze eine Massivbetonmauer errichtet werden. Sämtliche Kosten (Vermessung, Verbücherung) hat der Käufer zu tragen.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:34:13

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



Zahl : 841/2017
Betreff: Beschlussfassung über Weiderechtsabtretung auf Gst 113/6 KG
Weerberg (Teilstück des „Oberen Leckbichlweges“)
6133 Weerberg, 12. Dezember 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 unter Punkt 11 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß der angeschlossenen Planurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Anton Margreiter, 6210 Wiesing, GZ 2101A vom 25.11.2016, wird ein bzw. werden mehrere Trennstücke von einem bzw. verschiedenen Grundstücken abgeschrieben und dem öffentlichen Gut in EZ 132 der KG Weerberg zugeschrieben. Unter anderem ist auch das Trennstück 6 von 1048 m² aus Gst 101/1 in EZ 90060 KG Weerberg betroffen, dieses in der Natur schon seit längerer Zeit als Straße genutzt wird.

Laut C - Blatt des Grundbuches ist die Liegenschaft EZ 90060 KG Weerberg wie folgt belastet:

1 a Stand 1853

DIENSTBARKEIT der Weide mit dem in den Gemeinden Weer und Weerberg überwinterten Viehstand an Rindvieh, Schafen und Pferden in der Zeit vom ersten Graswuchs bis Ende September bei Tag und Nacht auf Gst 101/1 101/14 1728/I 1731 1739 1743 1748/24 1749/15 gem Serv. Reg. Urk. 1889-01-02, fol. 355, Verfachbuch III. Teil, für die Gemeinden Weer und Weerberg

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Freilassungserklärung:

In Kenntnis der Planurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Anton Margreiter, 6210 Wiesing, GZ 2101A vom 25.11.2016, erklärt die Gemeinde Weerberg, zu C-LNR 1, in die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes Nr. 6 von 1048 m², gemäß vorgenannter Planurkunde, aus Gst 101/1 in EZ 90060 GB Weerberg, zum Zwecke dessen Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 132 GB Weerberg (öffentliches Gut) einzuwilligen.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 13.12.2017 11:33:35

An der Gemeindeamtstafel und im Internet
unter www.weerberg.at kundgemacht
vom 13.12.2017 bis 28.12.2017

Eingegangene Stellungnahmen: